



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD

Heimisbach

www.trachselwald.ch

Abfallverordnung

Beschluss des Gemeinderates: 19. Juli 2022

In Kraft ab 1.1.2023

Inkrafttreten publiziert: Anzeiger Nr. 32, vom 11. August 2022

Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Trachselwald

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 15. Juni 2022 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird in der Regel alle zwei Wochen abgeführt. Die Abfuhrtage und die Sammelrouten werden veröffentlicht.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

Bereitstellung:
Sperrgut

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Beim Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 18 kg bzw. 30 kg zulässig. Die maximale Länge beträgt 1 m und der Durchmesser 50 cm.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

¹ Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
- gebündelt
- in einsehbaren Gebinden (Körbe, Gartensäcke ohne Deckel).

² Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

³ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁴ Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

- Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen
- ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
 - ² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.
 - ³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.
 - ⁴ Die Fachstelle Abfall bestimmt die Bereitstellungsorte für den Kehricht.
 - ⁵ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen
Säcke, Marken,
Plomben

Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Jährliche Grundgebühr

| | | |
|--|-----|-------|
| Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen) | CHF | 50.00 |
| Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe) | CHF | 50.00 |

Mengengebühren

1. Kehricht

Gebührenmarken Säcke

| | | |
|--------------------------|-----|-------|
| 35 Liter | CHF | 1.40 |
| 110 Liter | CHF | 4.50 |
| Gebührenmarken Container | | |
| 140 Liter | CHF | 5.50 |
| 240 Liter | CHF | 9.50 |
| 800 Liter | CHF | 33.00 |

2. Sperrgut

| | | |
|---|-----|------|
| Sperrgut bis 18 kg = Gebührenmarke für 110 Liter Kehrichtsäcke | CHF | 4.50 |
| Sperrgut ab 18 kg bis 30 kg, Sperrgutmarke | CHF | 6.00 |

3. Grünabfälle

Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut wird nach dem erfassten Gewicht erhoben (Stand 01. Januar 2023 Fr. 0.38/Kilogramm).

Dieser Ansatz wird jährlich auf den 1. Januar der Teuerung gemäss ASTAG-Index angepasst und aufgrund der Entsorgungskosten neu festgelegt.

Die Rechnungsstellung an die Abfallverursacher erfolgt direkt durch die beauftragte Transportfirma.

4. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Allfällige Kosten und Gebühren, welche für die Entsorgung oder Rückgabe von Sonderabfällen an entsprechende Sammelstellen entstehen, haben die Abfallbesitzer auch bei Kleinmengen selbst zu tragen.

Art. 7

Tierkadaver

¹ Die Betriebs- und Entsorgungskosten für die der Tierkörpersammelstelle angelieferten oder ab Hof abgeführten Tierkadaver werden wie folgt finanziert:

- 80 % zulasten der Tierhalter,
- 20 % zulasten der allgemeinen Abfallentsorgung.

² Der Anteil von 80 % am Nettokostenanteil der Gemeinde gemäss Abrechnung der Kadaversammelstelle des ARA-Verbandes mittleres Emmental wird den Tierhaltern aufgrund der gehaltenen Grossvieheinheiten (GVE total) in Rechnung gestellt. Massgebend sind die aktuellen GELAN-Eckdaten für die Direktzahlungen.

³ Für direkt bei der GZM-Extraktionswerk AG (GZM) abgelieferte Tierkörper werden dem betreffenden Tierhalter 80 % der Kosten weiterverrechnet.

⁴ Die Transportkosten sind vollumfänglich von den Anlieferer von Tierkadaver zu tragen.

⁵ Rechnungsbeträge unter CHF 10.00 werden nicht eingezogen.

Art. 8

Fälligkeit,
Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird einmal jährlich erhoben.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Heimisbach, 19.07.2022

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin:
sig.

Der Gemeindegeschreiber:
sig.

Kathrin Scheidegger

Niklaus Meister